

Satzung

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

**Kokus
Kommunikations- und Kunstverein Allermöhe e. V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung

- a.) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- b.) der Jugend- und Altenhilfe,
- c.) von Kunst und Kultur,

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ausrichtung von Veranstaltungen und Maßnahmen aller Art und deren Förderung, die der Völkerverständigung und dem kulturellen und sozialen Zusammenleben dienen. Darunter fallen
 - Sportwettkämpfe,
 - Schach und andere Denksportwettbewerbe,
 - Führungen und Stadtteilbesichtigungen,
 - musikalische und tänzerische Darbietungen,
 - Handarbeit und Kunsthandwerk,
 - Ausstellungen und Informationsforen,
 - Andere Gruppenprojekte,

deren Ziel es ist, Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und aus unterschiedlichen Kulturen zu einem gemeinsamen Dialog zu führen und für Verständnis und Toleranz zu werben.

- b) Ausführung von Veranstaltungen, Projekten und anderen Maßnahmen und deren Förderung, die der sozialen und sprachlichen Integration von Jugendlichen dienen und die der Vereinsamung von alten Menschen entgegenwirken und Hilfe für alte Menschen zur Bewältigung des Alltages, das bedeutet, Veranstaltung und Förderung in den Bereichen:
- Sprachkurse und sprachliche Weiterentwicklung,
 - integrative Kinderspielgruppen,
 - integrative Sport- und Spielprojekte,
 - Ferienprogramme für Kinder,
 - Unterstützung der schulischen Arbeit,
 - Gruppenarbeit in verschiedenen Interessensgebieten wie Foto, Malerei, Internetpräsentation Computerkurse, Handarbeit, Wanderungen, Kinderfeste, Straßenfeste Mädchentreff, Seniorentreff und Spielgruppen Lesungen und Buchbesprechungen, Theaterworkshop, Musikdarbietungen und musikalische Weiterbildung.
- c) Durchführung aller Maßnahmen, die zur Abwicklung der Kunst im öffentlichen Raum dienen (Kunst am Bau), insbesondere die Auftragsvergabe und finanzielle Durchführung, Kunstaussstellungen und Präsentation der eigenen Auftragsarbeiten und Wettbewerbsergebnisse.
3. Der Zweck des Vereins ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen natürlichen und juristischen Personen werden, insbesondere auch diejenigen, die eigenen Wohnungsbestand, ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung in Allermöhe im Eigentum oder Besitz haben und/oder bewohnen, verwalten oder für Dritte verwalten.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluß oder Tod oder gerichtliche Löschung des Mitglieds im zutreffenden Register beim Amtsgericht. Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt den Bestand des Vereins nicht. Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche auf Anteile des Vermögens des Vereins. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten

zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) es eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
 - b) es die Beiträge und Umlagen gem. § 6 dieser Satzung trotz Mahnung länger als 2 Monate schuldig bleibt;
 - c) ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) es den Zwecken des Vereins oder dem Ansehen seiner Mitglieder gröblich zuwiderhandelt.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Vorstand soll den Auszuschließenden vorher anhören. Die Ausschlußerklärung und ihre Begründung sind dem Mitglied vom Vorstand schriftlich zuzustellen.
4. Ist der Aufenthaltsort eines Mitglieds unbekannt, kann der Vorstand nach Vorlage einer amtlichen Unauffindbarkeitsbescheinigung den Ausschluß ohne sonstige Formerfordernisse beschließen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die satzungsgemäße Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann die Leistungen des Vereins hinsichtlich der Durchführung der Kunst im öffentlichen Raum in Anspruch nehmen. Der Verein ist jedoch nur berechtigt und verpflichtet für das Mitglied in dieser Sache tätig zu werden, wenn das Mitglied mit dem Verein darüber einen schriftlichen Vertrag geschlossen hat.

§ 6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten und die von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüsse zu beachten sowie die Organe bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten. Der Vorstand kann Abschlagszahlungen anfordern.
3. Mitglieder, die mit dem Verein hinsichtlich der Kunst nach § 5 Abs. 2 der Satzung einen Vertrag geschlossen haben, haben die zusätzlichen Umlagen und die vom Mitglied zugesagten Finanzierungsmittel fristgerecht zu entrichten.

IV. Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der dem Verein angehörenden Mitglieder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte.
2. Juristische Personen werden durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten. Jedes Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Stimmberechtigte Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Dieses hat mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung, insbesondere zur Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Höhe der Beiträge und Umlagen, innerhalb der nächsten drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung durch schriftliche Einladung und durch Bekanntgabe in der Bergedorfer Zeitung. Zwischen der Absendung der Einladung und der Bekanntgabe und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Für den Zugang und die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Bekanntgabe in der Bergedorfer Zeitung ausreichend.
4. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt oder
 - b) der Vorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
 - c) es nach § 10 Nr. 4 Satz 3 notwendig wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltung ist so zu werten, als hätte das betreffende Mitglied an der Versammlung nicht teilgenommen. Wenn mehr als der zehnte Teil der vertretenen Mitglieder es verlangen oder wenn die Feststellung des Abstimmungsergebnisses es erfordert, muß schriftlich abgestimmt werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn sie

- a) in der Tagesordnung angekündigt sind,
- b) mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind und
- c) $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen dafür votieren.

Sind die Voraussetzungen für eine Beschlußfassung nicht erfüllt, so wird innerhalb der nächsten 2 Monate eine weitere Mitgliederversammlung unter erneuter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Wahlen sollen mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
9. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand über die Anschrift des Vereins zugehen und sind von ihm unverzüglich den Mitgliedern zuzustellen.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan;
- e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- f) Wahl von Revisoren und des Protokollführers;
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlußfassung über Höhe, Fälligkeit und Aufteilungsschlüssel der Beiträge und Umlagen. Der Aufteilungsschlüssel soll sich nach der Anzahl der in Allermöhe errichteten Wohnungen richten. Mitglieder ohne Wohnungsbestand oder mit Gewerbeeinheiten sind angemessen nach Größe und wirtschaftlicher Leistungskraft zu belasten. Hinsichtlich der Kunst im öffentlichen Raum sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die mit dem Verein nach § 5 Abs. 2 der Satzung einen Vertrag geschlossen haben;
- j) Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigung des Vorstandes;
- k) Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Der Vorstand

§ 10

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. In seiner konstituierenden Sitzung unmittelbar nach seiner Wahl wählt der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gemäß § 26 BGB, wobei eines der Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlen finden auf jeder 3. ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet am Schluß der betreffenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand erhält für die Führung der Geschäfte eine Aufwandsentschädigung. Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben besoldete Kräfte anstellen.
4. Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Seine Amtsdauer ist auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen beschränkt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muß innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Einer der Anwesenden muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Bei den Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

V. Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 11

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
3. Das Vermögen des Vereins ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Faktoren und Gegebenheiten im Interesse der Mitglieder anzulegen und zu verwalten. Die Kosten der Verwaltung müssen sich in angemessenen Grenzen halten.
4. Der Jahresabschluß wird durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren geprüft.

§ 12

Der Vorstand hat ein geordnetes Rechnungswesen zu führen. Die Buchführung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung wie ein Vollkaufmann zu erfolgen. Der Jahresabschluß ist nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 13

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Hierzu wählt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren und beschließt über die Verwendung des Restvermögens.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. März 2016 so einstimmig beschlossen

(Martin Marburg, Versammlungsleiter)

(Markus Tanne, Protokollführer)